



## **Bericht des Regierungsrats zur Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2010 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO)**

19. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2010 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Grundlagen

Der Regierungsrat prüft jährlich den Geschäftsbericht des EWO und, gestützt auf den Revisionsbericht, die Jahresrechnung des Werks und der Gesellschaften, an welchen das Werk mehrheitlich beteiligt ist, und er stellt dem Kantonsrat Antrag (Art. 10 Bst. d EWOG).

Das Geschäftsjahr wurde im Jahr 2009 auf das Kalenderjahr umgestellt und dauerte dementsprechend vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

## 2. Geschäftstätigkeit EWO im Jahr 2010 und energiepolitische Aspekte

Die Geschäftstätigkeit des EWO im Jahr 2010 ist im Geschäftsbericht detailliert dargelegt. Der Geschäftsbericht 2010 des EWO samt Jahresrechnung wird den Mitgliedern des Kantonsrats gleichzeitig zugestellt (vgl. Beilage).

Die Stromproduktion (Drehstrom 50 Hz) in den eigenen Kraftwerkanlagen des EWO im betrachteten Jahr 2010 betrug 142,1 Millionen kWh. Zusätzlich wurden 17,1 Millionen kWh Bahnstrom (16 2/3 Hz) produziert. Die gesamte Produktion betrug 159,2 Millionen kWh. Ein direkter Vergleich mit den Vorjahren ist nicht möglich, da sich die Zahlen auf einen kürzeren Zeitraum beziehen. Der Geschäftsbericht 2009 umfasste zufolge Umstellung des Geschäftsjahrs auf das Kalenderjahr 15 Monate.

83,9 Prozent der im Geschäftsjahr 2010 produzierten und eingekauften Energie stammt aus erneuerbarer Wasserkraft. 51,5 Prozent davon kommen aus eigener Produktion. 0,4 Prozent stammen aus anderen erneuerbaren Energien, 15,5 Prozent aus Kernkraftwerken und 0,2 Prozent von fossilen Energieträgern.

Die Kunden des EWO beziehen, im Vergleich zur schweizerischen Bevölkerung, rund 50 Prozent mehr Strom aus erneuerbaren Energien. Im Geschäftsjahr 2010 wurden neu Naturstromprodukte wie zum Beispiel "EWO WasserStrom Plus" lanciert. Die Kunden können mit dem Kauf dieser Produkte gezielt entsprechende, regionale erneuerbare Energie wie Wasserkraft oder Solarstrom fördern.

Der Stromverkauf des EWO im Geschäftsjahr 2010 im kantonalen Versorgungsnetz betrug 276 Millionen kWh. Auf 12 Monate umgerechnet sind es rund sieben Prozent mehr als im Vorjahr. Auch hier ist ein direkter Vergleich mit dem Vorjahr aufgrund der Umstellung des Geschäftsjahrs nicht möglich.

Die Anlagen zur Stromverteilung sind in gutem Zustand. Erneuert, bzw. revidiert, wurden in diesem Jahr die Turbinen in den Zentralen Hugschwendi und Unteraa. Im August 2010 wurde mit der Erneuerung des Kraftwerks Kaiserstuhl begonnen. Diese Erneuerung dient der Steigerung der Produktionsmenge.

Die Förderung erneuerbarer Energieformen durch das EWO beinhaltet neben der Wasserkraft hauptsächlich die Nutzung von Energieholz in Wärmeverbunden mit Holzschnitzel-Feuerungen. Das EWO betreibt schon seit einigen Jahren den Wärmeverbund Giswil und den Wärmeverbund Kerns. Seit Oktober 2010 ist zudem neu der Wärmeverbund Lungern in Betrieb.

Mit seinem Kompetenzzentrum Energieeffizienz begleitet das EWO die sieben Gemeinden auf dem Weg zur Erreichung des Labels "Energistadt" und beschenkt diese mit einer Energiebuchhaltung, die notwendig ist, um die Auszeichnung zu bekommen.

Im Geschäftsbericht bekennt sich das EWO zum Grundsatz der Nachhaltigkeit. Es ist sich seiner Verantwortung für eine sichere, umweltfreundliche und bezahlbare Versorgung der Region mit Strom und Wärme bewusst.

Das EWO ist bestrebt, seine Kundinnen und Kunden umfassend und kompetent zu beraten. Grosser Wert wird auf die Kundenbesuche gelegt. Dabei konnten erneut mehrjährige Energielieferungsverträge abgeschlossen werden.

### **3. Aufgaben des Regierungsrats**

#### **3.1 Grundlagen**

Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 10 EWOG folgende Aufgaben in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung des EWO:

- Aufsicht über das Werk und Regelung der Modalitäten,
- Prüfung des Geschäftsberichts und, gestützt auf den externen Revisionsbericht, Antragsstellung an den Kantonsrat bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung sowie
- Genehmigung (auf Antrag des Verwaltungsrats) der Verteilung des Bilanzgewinns sowie der Verzinsung des Dotationskapitals.

#### **3.2 Geschäftsbericht**

Wie der Verwaltungsratspräsident in seinem Vorwort zum Geschäftsbericht schreibt, stand das vergangene Jahr ganz im Zeichen des Jubiläums "50 Jahre EWO". Das Jubiläum wurde mit sieben Dorffesten in allen Gemeinden des Kantons gefeiert. Im Jahr 2010 wurde auch der Verwaltungsrat des EWO vom Regierungsrat für eine neue Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Nebst allgemeinen Aussagen zum abgeschlossenen Geschäftsjahr und einem Ausblick beinhaltet der Geschäftsbericht auch Angaben zur Corporate Governance.

Diese beinhalten die Vorstellung der Verwaltungsratsmitglieder, die Zuständigkeiten, die interne Organisation, die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder, die Kapitalstruktur und die Angaben zur Revisionsstelle. Die Veröffentlichung dieser Angaben ist Teil der vom EWO gepflegten, transparenten Unternehmensführung.

Im Geschäftsbericht des EWO sind auf den S. 34 bis 37 die wesentlichen Zahlen zu Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung sowie Eigenkapitalnachweis aufgeführt. Es ist dabei zu beachten, dass das Vorjahr von Oktober 2008 bis Dezember 2009, d.h. fünfzehn Monate dauerte. Ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist deshalb nur bedingt möglich. Auf den nachfolgenden Seiten im Geschäftsbericht sind die Angaben zur Rechnungslegung sowie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen abgedruckt.

Aus Sicht des Regierungsrats ist diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

#### **3.3 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung des EWO ist im Geschäftsbericht integriert. Die Details und Nachweise zur Jahresrechnung sind aus dem Anhang zur Jahresrechnung ersichtlich (vgl. S. 38 ff. des Geschäftsberichts).

Die Jahresrechnung 2010 wurde, in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, erstellt.

Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **3.4 Aufsichtspflichten neu klar umschrieben**

Der Regierungsrat erliess am 6. Dezember 2010 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das EWO (GDB 663.111; AB EWOG). In diesen Ausführungsbestimmungen sind auch die Aufsichtspflichten des Regierungsrats und des Kantonsrats (siehe Ziff. 4) konkretisiert. Die Aufsicht des Regierungsrats umfasst nicht eigentliche Prüfungshandlungen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung mit dem Verwaltungsrat bespricht und sich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit diesbezüglich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit der Organe verschafft. Zudem obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht bezüglich Einhaltung der kantonalen Vorschriften.

Die Rechnungslegung ist gemäss Art. 9 der AB EWOG nach den Empfehlungen der Fachkommission zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER, zu erstellen und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Betreffend inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung verlässt sich der Regierungsrat auf die Prüfungshandlungen der externen Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Anforderungen gemäss Art. 727b und Art. 728 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) zu erfüllen.

Die Information des Regierungsrats durch den Verwaltungsrat hat am 29. März 2011 stattgefunden (Art. 6. Abs. 3 AB EWOG). Der Bericht der Revisionsgesellschaft BDO AG, Luzern, vom 17. März 2011 liegt vor. Er enthält keine Einschränkungen oder unübliche Anmerkungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen der Revisionsstellen werden stufengerecht dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht, und der Verwaltungsrat wird darauf – soweit notwendig – angemessen reagieren.

Der Regierungsrat hat am 29. März 2011 dem Antrag des Verwaltungsrats über die Verteilung des Bilanzgewinns entsprochen. Die Gewinnausschüttung an den Kanton und an die Einwohnergemeinden beträgt je 1,580 Millionen Franken (Vorjahr je 2,0 Millionen Franken).

Bei der Verzinsung des Dotationskapitals ist der Regierungsrat dem Antrag des Verwaltungsrats gefolgt, die Berechnung auf der Basis der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines risikogerechten Aufschlags vorzunehmen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Art. 12 und 13 AB EWOG festgelegt.

## **4. Oberaufsicht des Kantonsrats**

### **4.1 Grundlagen**

Der Kantonsrat hat gestützt auf Art. 9 EWOG folgende Aufgaben in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung des EWO:

- Ausübung der Oberaufsicht,
- Kenntnisnahme vom Revisionsbericht der externen Revisionsstelle,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie
- Entlastung der Organe.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben liegen dem Kantonsrat die folgenden Dokumente vor:

- Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden,
- Bericht des Regierungsrats.

### **4.2 Grundlagen zur Erfüllung der Oberaufsicht**

Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in Bezug auf Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind für den Kantonsrat insbesondere folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

*4.2.1 Ist eine Regelung der EWO-Aufsicht in Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat vorhanden und werden diese eingehalten?*

Der Regierungsrat erliess am 6. Dezember 2010 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden. In den AB EWOG hat der Regierungsrat die stufengerechte Aufsicht definiert. Unmittelbare Aufsicht, insbesondere was die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften anbelangt, übt der Regierungsrat aus. Abgestützt auf dieser Verantwortlichkeit sind aus Sicht des Regierungsrats keine Beanstandungen auszumachen; die rechtlichen Vorschriften werden wie vorgesehen eingehalten.

*4.2.2 Ergebnis der ordentlichen Revision*

Der Bericht der Revisionsstelle, der BDO AG, Luzern, vom 17. März 2011 an den Verwaltungsrat ist im Geschäftsbericht enthalten. Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass gemäss der Beurteilung der Revisionsstelle die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Swiss GAAP FER anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Es existiert ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle empfiehlt dementsprechend, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Jahresrechnung des EWO wird von der externen Revisionsstelle mit Schreiben vom 17. März 2011 zur Genehmigung empfohlen. Der Regierungsrat hat von diesem Ergebnis am 29. März 2011 zustimmend Kenntnis genommen.

*4.2.3 Gibt es Hinweise für die Einleitung einer Sonderprüfung?*

Die vorliegenden Unterlagen weisen auf keine Ereignisse hin, welche die Einleitung einer Sonderprüfung nötig machen.

## **5. Dank**

Der Regierungsrat anerkennt die gute Leistung des EWO, welche sich in einem guten Rechnungsergebnis dokumentiert. Er dankt allen Verantwortlichen, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden des Werks für ihren Beitrag.

Beilagen:

- Beschlussantrag
- Geschäftsbericht EWO samt Jahresrechnung